

Az.: 56 F 5/18



Amtsgericht Neuruppin

Abteilung für Familiensachen

Beschluss

In der Familiensache

[REDACTED] geboren am [REDACTED]

- Pfegling -

Umgangspfleger:

Peter Thiel, Wollankstraße 133, 13187 Berlin

Weitere Beteiligte:

Mutter:

[REDACTED]

Vater:

[REDACTED]

wegen Dauerpflegschaft

hat das Amtsgericht Neuruppin durch die Rechtspflegerin Braune am 22.04.2020 beschlossen:

Dem Umgangspfleger Peter Thiel wird für seine Tätigkeit in der Zeit vom 18.04.2018 bis 28.02.2019 Aufwendungsersatz gem. § 1835 Abs. 1, 4 BGB aus der Staatskasse in Höhe von

1.032,88 EUR

erstattet.

Gründe:

Mit Antrag vom 07.03.2019 hat der Umgangspfleger Peter Thiel die Festsetzung eines Aufwendungsersatzes gem. § 1835 Abs. 1, 4 BGB aus der Staatskasse geltend gemacht.

Dem Antrag konnte nicht in vollem Umfang stattgegeben werden.

Aufgabe des Ergänzungspflegers war es nach dem Beschluss des Amtsgerichts Neuruppin vom 26.03.2018 (Az. 52 F 175/16) die Durchführung der Umgänge mit dem Kindesvater. Dies umfasst gem. Beschluss die Begleitung der Übergaben des Kindes, einschließlich der Bestimmungen des Übergabeorts, die Vor- und Nachbereitung in getrennten Elterngesprächen mit dem Ziel der eigenverantwortlichen Durchführung des Umgangs nach Beendigung der Umgangspflegschaft.

Folglich sind auch nur diese Tätigkeiten des Umgangspflegers vergütungsfähig, ähnlich auch die Ausführungen zu vergütungsfähigen Tätigkeiten im Rahmen einer Umgangspflegschaft gem. Beschluss des Kammergerichts vom 24.08.2012, Az. 25 WF 29/12.

Die Tätigkeiten gegenüber dem Brandenburgischen Oberlandesgerichts, dem Amtsgericht Neuruppin bzgl. des Ordnungsgeldes gegen die Kindesmutter, den Rechtsanwälten der Eltern und das Dienstaufsichtsbeschwerdeverfahren gegen den Heimmitarbeiter werden hier als nicht vergütungsfähig angesehen und wurden entsprechend gekürzt.

Der Pflegling ist mittellos im Sinne von § 1 Abs. 2 S. 2 VBVG. Die Höhe des Stundensatzes des Umgangspflegers ist angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss finden die Rechtsbehelfe der **Beschwerde** oder der **Erinnerung** statt.

Rechtsmittel der Beschwerde:

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € übersteigt oder wenn das Gericht des ersten Rechtszugs die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem

Amtsgericht Neuruppin
Karl-Marx-Straße 18 a
16816 Neuruppin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte

glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Erklärung über die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelf der Erinnerung:

Übersteigt der Wert des Beschwerdegegenstandes nicht 600,00 €, ist der Rechtsbehelf der Erinnerung statthaft.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von 2 Wochen bei dem
Amtsgericht Neuruppin
Karl-Marx-Straße 18 a
16816 Neuruppin
einzulegen.

Die Frist beginnt jeweils mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Erinnerung wird durch Einreichung einer Erinnerungsschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Erinnerung kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Erinnerungsfrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Erinnerung einzulegen ist, eingeht.

Die Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Die Erinnerungsschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Erinnerung soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.



Braune
Rechtspflegerin

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 22.04.2020.

Neumann, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt

Neumann
Justizhauptsekretärin

